



Völkerrechtskonformes
Einfordern
palästinensischer Rechte

Richtlinien

Ergebnisdokument der Konferenz

„Options and Strategies for the Palestinian People in International Law“

Rechtsinstitut der Universität Birzeit, Mai 2013

International law supports the Palestinian cause. It is essential that Palestinians are familiar with the rules of international law that are violated by Israel and the procedures that may be followed to enforce these rights. A greater awareness on the part of Palestinians of their rights is necessary to ensure that the Palestinian Authority and the PLO take full advantage of the mechanisms afforded by international law for the redress of Palestinian rights.

John Dugard, Professor of International Law, former UN Special Rapporteur on Human Rights in the OPT

International law, when integrated with broader popular resistance, can challenge the apartheid system that Israel has imposed on the Palestinian people since 1948. Unfortunately, international law is not self-executing, and Palestinian officialdom has been lax in exploiting it. Thus it falls to civil society to ensure that principles of international law and human rights are realized in Palestine today.

George Bisharat, Professor of Law, expert in criminal law

Despite Israel's defiant refusal to uphold its legal obligations toward the Palestinian people and the world, international law offers a litmus test of what is reasonable and permissible in relations between states and peoples, and for this reason alone its guidelines make crucial contributions to the Palestinian struggle for fundamental rights.

Richard Falk, Professor Emeritus of International Law, outgoing UN Special Rapporteur on Human Rights in the OPT

Völkerrechtskonformes Einfordern palästinensischer Rechte

Richtlinien

Ein Ergebnisdokument der Konferenz „Law and Politics: Options and Strategies for the Palestinian People in International Law“, Rechtsinstitut der Universität Birzeit, 8.–9. Mai 2013
http://lawcenter.birzeit.edu/userfiles/Public_Report_BZU_Conference_FINAL.pdf

Herausgegeben von der Civic Coalition for Palestinian Rights in Jerusalem in Zusammenarbeit mit Rechtsinstitut der Universität Birzeit

Februar 2014

Völkerrechtskonformes Einfordern palästinensischer Rechte

Richtlinien

Dieser Leitfaden ist ein Ergebnis der Konferenz "Völkerrechtliche Optionen und Strategien für das palästinensische Volk" am Rechtsinstitut der Universität Birzeit von Mai 2013.¹ Er soll NichtjuristInnen helfen, das Völkerrecht zu verstehen und es auf die Strukturen der Unterdrückung anzuwenden, die Israel gegenüber dem gesamten palästinensischen Volks errichtet hat: den Palästinenser/innen in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten (OPT), der palästinensischen Bürger/innen Israels und den Flüchtlingen seit 1948. Folgende Punkte werden kurz erläutert:

1. warum es nicht genügt, nur von der „Besatzung“ zu sprechen;
2. warum wir zusätzlich dazu von **(Siedler-)Kolonialismus, Bevölkerungstransfer (ethnischer Säuberung) und Apartheid** sprechen sollten;
3. wie dies **völkerrechtskonform** geschehen kann; und
4. warum Kolonialismus, Apartheid und Bevölkerungstransfer als rechtliche Bezugssysteme **hilfreich sind, um Druck auf Dritte auszuüben**, damit sie gegen die israelischen Unterdrückungsstrukturen aktiv werden.

1. Warum es nicht genügt, nur von der „Besatzung“ zu sprechen

Das Thematisieren der "Besatzung" hat einige wesentliche Vorteile, vor allem aus folgenden Gründen:

- Besatzung wird durch das humanitäre Völkerrecht (IHL) – also das Kriegsvölkerrecht – definiert als **vorübergehendes Regime** zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einem Gebiet, das während eines bewaffneten Konflikte erobert wird, bis dieses Gebiet wieder seine Souveränität zurückerhält;
- die Regeln des humanitären Völkerrechts (Haager Abkommen und Regeln von 1907, Vierte Genfer Konvention von 1949) beschränken die Befugnisse der vorübergehenden Besatzungsmacht und schützen die Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete.

Im Fall von Palästina und dem palästinensischen Volk ist es jedoch unzureichend, nur von „Besatzung“ zu sprechen, denn:

- Die Besatzung trifft nur für die besetzten palästinensischen Gebiete (OPT), d.h. das 1967 besetzte Westjordanland einschließlich Ostjerusalem und den Gazastreifen, zu. Wird ausschließlich die „Besatzung“ thematisiert, **legt dies nahe, dass sich die Völkerrechtsverletzungen Israels gegenüber den Palästinenser/innen auf die OPT beschränken.**
- Die Palästinenser/innen kämpfen für die Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung, **das IHL enthält jedoch keine Regeln für die Beendigung der Besetzung und äußert sich nicht zum Recht auf Selbstbestimmung.**
- Gemäß IHL ist die Besatzungsmacht befugt, aus Gründen der „militärischen Notwendigkeit“ und der „Sicherheit gewisse (verhältnismäßige, vorübergehende)

¹ Der vollständige englischsprachige Konferenzbericht findet sich unter folgendem Link:
http://lawcenter.birzeit.edu/userfiles/Public_Report_BZU_Conference_FINAL.pdf

Einschränkungen der Menschenrechte der besetzten Bevölkerung zu verhängen. Bezeichnet man die von Israel seit 46 Jahren in den besetzten Gebieten ausgeübte Kontrollmacht einfach nur als „Besatzung“, ist dies irreführend, denn es übergeht **die Tatsache, dass Israel das IHL uminterpretiert und verletzt, um die ständige Kontrolle über palästinensisches Land zu erlangen**; man gibt vielmehr zu verstehen, das israelische System in den OPT seit rechtmäßig.

2. Zehn gute Argumente, Kolonialismus, Apartheid und Bevölkerungstransfer/ ethnische Säuberung zu thematisieren:

(Siedler) Kolonialismus, Bevölkerungstransfer/ethnische Säuberungen und Apartheid

- (1) beziehen die historische Erfahrung des **gesamten** palästinensischen Volkes ein. Damit lässt sich die Unterscheidung zwischen „Israel“ und „den besetzten palästinensischen Gebieten“ und die Zersplitterung des palästinensischen Volkes überwinden;
- (2) verhindern, dass man sich von den jeweils neuesten israelischen Gräueltaten ablenken lässt. Sie legen den Fokus auf die **Kernfragen** und **Ursachen**, die angesprochen und gelöst werden müssen;
- (3) sind weltweit diskreditiert, können **die öffentliche Meinung mobilisieren und politische Unterstützung bringen** und ziehen zusätzlich zu den Verpflichtungen, die den Staaten aus der Vierten Genfer Konvention und anderen Verträgen erwachsen (siehe Abschnitt 4), für **alle Staaten besondere rechtliche Verpflichtungen nach sich**. Damit stärken sie Ansätze zur Rechenschaftspflicht wie die BDS-Kampagne und Bemühungen, Verantwortliche vor Gericht zu bringen. Sie können hilfreich sein, um Unterstützung von ehemals kolonisierten Völkern Afrikas, Lateinamerikas und anderer Kontinente zu erhalten, deren politische Unterstützung zum Beispiel in der UN-Generalversammlung dringend benötigt wird, um ein IGH-Gutachten durchzusetzen oder eine Klage vor dem IstGH einzureichen.

(Siedler)Kolonialismus und Apartheid

- (4) sind als **rassistische Regimes** definiert, die **in ihrer Gesamtheit absolut verboten sind**. Gemäß IHL ist dagegen die Besatzung *an sich* rechtmäßig und eine Besatzungsmacht kann selbst dann rechtmäßig sein, wenn gewisse Maßnahmen und Praktiken der Besatzungsmacht illegal sind oder Kriegsverbrechen darstellen.

(Siedler) Kolonialismus

- (5) bekräftigt erneut, dass es bei der palästinensischen Frage um **Freiheit und Selbstbestimmung** geht;
- (6) erklärt Ziel und Motivation der israelischen Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten und macht deutlich, dass **Israel keine „normale“ Besatzungsmacht** ist, sondern das IHL verletzt, um das besetzte palästinensische Land und seine Ressourcen dauerhaft unter Kontrolle zu bringen;
- (7) obwohl der Sachverhalt des Kolonialismus ebenso wie „Besatzung“ laut Völkerrecht nur auf die besetzten Gebiete anwendbar ist, verdeutlicht der Verweis auf die siedlungskolonialistische Gründungsgeschichte Israels die **systemischen** Elemente der israelischen Herrschaft, die seit 1948 konstant geblieben sind und für Staaten, die von siedlerkolonialistischen Bewegungen gegründet wurden, üblich sind, nämlich ethnische Säuberung und Apartheid.

Apartheid und Bevölkerungstransfer/ethnische Säuberung

8. sind rechtlich anwendbar für das israelische Regime und Praktiken auf beiden **Seiten der "grünen Linie", und dies bis zurück ins Jahr 1948;**
9. richten den Fokus auf den **kriminellen** Charakter der israelischen Herrschaft über das palästinensische Volk und auf die **individuelle rechtliche Verantwortung** der Beteiligten (siehe Abschnitt 4);
10. Zwangsvertreibung (ethnische Säuberung) der Palästinenser ist ein systemischer Bestandteil des israelischen Siedlerkolonialismus und ein **unmenschlicher Akt von Apartheid**. Dies unterstreicht den **Rechtsanspruch und die Forderungen aller palästinensischen Opfer** – derjenigen in den besetzten Gebieten, der BürgerInnen Israels und der Flüchtlinge – auf Reparation, d.h. auf Rückkehr, Haus- und Eigentumsrückgabe, Entschädigung, Genugtuung (Garantien der Nichtwiederholung, der Strafverfolgung) und Rehabilitation.²

Tabelle 1: International anerkannte israelische Verstöße gemäß verbindlichen Rechtsquellen (Beispiele)

<i>Verletzung</i>	<i>Wichtigste Rechtsquellen</i>	<i>Rechtsverletzungen (gemäß Rechtsquellen)</i>
Israel als Besatzungsmacht in den OPT		
Gewaltsame Gebietsaneignung	UNSC ³ , UNGA, ICJ	Völkergewohnheitsrecht, UN-Charta
Bevölkerungstransfer (Umsiedlung von israelischen Zivilpersonen in die besetzten Gebiete, Zwangsvertreibung von Palästinenser)	UNSC, UNGA, ICJ HRC/FFM-Siedlungen	IHL (GKIV, Art. 49), Kriegsverbrechen
Dauerhafte Änderung von Gesetzen und Institutionen in den OPT, die die Palästinenser dem Schutz der GKIV entziehen	UNSC, UNGA, ICJ	IHL (GKIV, Art. 47)
Verweigerung des Rechts auf Selbstbestimmung	UNGA, ICJ	Völkergewohnheitsrecht, UNGA, ICCPR (Zivilpakt)
Unterschiedslose/mutwillige Tötung von Zivilpersonen, Enteignung und Zerstörung ziviler Infrastruktur und Eigentum ohne militärische Notwendigkeit	UNGA/Goldstone-Bericht, ICJ	IHL (Haager Landkriegsordnung Art. 46, GKIV, Art. 53), Kriegsverbrechen
Systematische Verstöße gegen die zivilen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte (z.B. Bewegungsfreiheit, Recht auf angemessenen Lebensstandard)	UNGA, ICJ HRC/FFM-Siedlungen ⁴	Menschenrechtsabkommen (ICCPR, Sozialpakt, CERD, CRC)
Systematische/Institutionalisierte Diskriminierung, Segregation und Apartheid	HRC/FFM-Siedlungen ⁵ UN-Menschenrechtsorgane: CERD ⁶ , CRC UN-Sonderberichterstatter	IHL und HR-Verträge (ICERD, Art. 3, ICESCR, CRC), Völkergewohnheitsrecht, UN-Charta
Kolonialismus	UN-Sonderberichterstatter	Völkergewohnheitsrecht, UN-Charta

² Siehe z.B., UN Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law (2005):

http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/60/147

³ Z.B. UNSC-Resolution 298 (1971), 446 (1979), 452 (1979), 465 (1980), 467 (1980) und 478 (1980)

⁴ <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session19/FFM/FFMSettlements.pdf>

⁵ Ebd., Abs. 103 und 105

⁶ <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/CERD.C.ISR.CO.14-16.pdf>

Israel als Staat gegenüber seinen palästinensischen BürgerInnen und Flüchtlingen		
Systematische Verstöße gegen die zivilen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte (z.B. Gleichbehandlung, Rückkehr, Staatsangehörigkeit, Familien- und Eigentumsrechte, Freiheit der Meinungsäußerung)	Menschenrechtsorgane: CESCR, CERD, CRC	Menschenrechtsabkommen (ICESCR, CERD, CRC)
Zwangsumsiedlung von Palästinensern	Menschenrechtsorgane: CESCR, CERD	Menschenrechtsabkommen (ICESCR, CERD)
Systematische/Institutionalisierte Diskriminierung, Segregation und Apartheid	Menschenrechtsorgane: CERD ⁷ , CESCR ⁸	Menschenrechtsabkommen (CERD, Artikel 3, UN-Sozialpakt)

IHL: International Humanitarian Right/Humanitäres Völkerrecht

HR/MR: Menschenrechte

UNSC: UN-Sicherheitsrat

UNGA: Generalversammlung der Vereinten Nationen, UN-Vollversammlung

ICJ/IGH: International Criminal Court/Internationaler Gerichtshof: IGH-Gutachten zur Mauer 2004

HRC: Menschenrechtsrat der UNO

FFM-Siedlungen: UN Fact Finding Mission zu den israelischen Siedlungen und ihren Auswirkungen auf die Menschenrechte (2013)

ICCPR: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II, Zivilpakt über Bürgerrechte)

CERD: Ausschuss zur Überwachung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung = Ausschuss gegen Rassismus (ICERD)

CESCR: Ausschuss zur Überwachung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte = Ausschuss für Sozialrechte (ICESCR, Sozialpakt)

CRC: Ausschuss der Überwachung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes = Kinderrechtsausschuss (CRC, Kinderrechtskonvention)

3. Völkerrechtskonforme Bezugnahme auf Kolonialismus, Bevölkerungstransfer/Ethnische Säuberung und Apartheid

(Siedler)Kolonialismus

Allgemeiner Hintergrund

Kolonialismus einschließlich des Siedlerkolonialismus ist heute absolut verboten. Zur Zeit der Gründung des Staates Israel war Kolonialismus jedoch nicht ausdrücklich durch das Völkerrecht verboten. Die normative Verschiebung begann erst in den 1950er-Jahren als Folge der antikolonialen Befreiungsbewegungen. 1960 wurde Kolonialismus ausdrücklich verboten, als die UNO die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker verabschiedete. Da das Verbot nicht rückwirkend anwendbar war, wurden frühere koloniale Prozesse, in welchen sich Siedlerkolonialgesellschaften als Nationalstaaten etablierten, durch die Entkolonisierung unter Leitung der UNO faktisch immunisiert und normalisiert. Die vorherrschende Rechtsmeinung ist daher, dass Kolonialismus als rechtlicher Rahmen **innerhalb** der Grenzen von bestehenden Staaten **nicht anwendbar** ist, selbst wenn diese Staaten mittels Aggression, Kolonisierung, ethnischen Säuberungen oder Völkermord gegründet wurden wie die USA, Australien und Israel.

⁷ Ebd.

⁸ <http://www.refworld.org/publisher,CESCR,,ISR,3f6cb4367,0.html>

Rechtliche Definition

Es gibt kein internationales Abkommen, das Kolonialismus definiert. Die wichtigsten Instrumente des Völkerrechts zur Definition von Kolonialismus sind UN-Resolutionen, insbesondere die *Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker* (UN-Resolution 1514 von 1960).⁹ Die Erklärung bekräftigt das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und verurteilt „Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen“ Formen und Ausprägungen. Gestützt auf diese Erklärung gilt:

alle Völker haben das **Recht auf Selbstbestimmung**; *kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und verfolgen frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*

Kolonialismus ist definiert als *Unterwerfung von Völkern unter fremde Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung, stellt eine Verweigerung grundlegender Menschenrechte dar, steht im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen und ist ein Hindernis für die Förderung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Welt.*

Kasten 1:

In der Argumentation, dass Israels Regime in der OPT Siedlerkolonialismus ist, gilt es Folgendes zu belegen:

1. Die in Tabelle 1 aufgelisteten, von Israel in den OPT begangenen Völkerrechtsverletzungen sind **Akte des Kolonialismus**. Die wichtigsten Akte von **Kolonialismus** sind:¹⁰
 - Verletzung der territorialen Integrität der OPT, z.B. gewaltsame Gebietsaneignung und die Fragmentierung der OPT durch die Siedlungen, Siedlerstraßen, die Mauer, die Annexion des besetzten Ostjerusalem, die Aussperrung von PalästinenserInnen aus Ostjerusalem, die Blockade des Gazastreifens und die Behandlung des Gazastreifens als separate Einheit;
 - Verletzung der palästinensischen Souveränität über die natürlichen Ressourcen, zum Beispiel israelische Enteignung und Ausbeutung von Land und Wasser;
 - Integration der Wirtschaft in den OPT in die israelische Wirtschaft, z. B. israelische Maßnahmen (Steuern, Import-Export-Beschränkungen etc.), die die palästinensische Wirtschaft in eine abhängige Wirtschaft und einen Hauptabnehmer für israelische Konsumgüter umgewandelt haben.
 - Verweigerung des Rechts der PalästinenserInnen auf freie Äußerung, Entfaltung und Ausübung ihrer Kultur, z.B. durch hebräische Umbenennung palästinensischer Orte und Sehenswürdigkeiten in den OPT; Zerstörung/Schließung von Kulturstätten/Institutionen; Unterdrückung der Meinungsfreiheit;
 - Vorenthalten der Möglichkeit der PalästinenserInnen zur Selbstverwaltung, z. B. mittels andauernder Änderungen in den Institutionen, dem Rechts- und dem Verwaltungssystem in den OPT durch die Ausdehnung des israelischen Zivilrechts auf die OPT (SiedlerInnen und Ostjerusalem), Militärverordnungen/Gesetze, welche die PalästinenserInnen unterdrücken und die SiedlerInnen privilegieren, die Blockade/Abtrennung des Gazastreifens und Ostjerusalems, die Schließung palästinensischer Institutionen in Ostjerusalem etc.
2. Die aktuelle **systematische und bewusste Umsetzung** von Akten des Kolonialismus in den OPT durch Israel und vergleichbare Maßnahmen gegenüber PalästinenserInnen vor 1967 und Teil der Gründungsgeschichte Israels. Zu nennen sind:
 - die israelische Militärrherrschaft über die PalästinenserInnen innerhalb der "grünen Linie" (1948–1966) und die Errichtung einer israelischen Militärregierung über die besetzten Gebiete bereits im Jahr 1963;¹¹
 - israelische Gesetze, offizielle Erklärungen, Mandate zionistischer/israelischer Institutionen und historische Dokumente, die Folgendes zeigen: die **Absicht der Kolonisierung**, z.B. die „Wiedervereinigung von

⁹ <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar1514-xv.pdf>

¹⁰ Siehe Human Sciences Research Council of South Africa, "Occupation, Colonialism, Apartheid?" (2009). Zusammenfassung unter: <http://www.alhaq.org/attachments/article/232/occupation-colonialism-apartheid-executive.pdf>

¹¹ Tom Segev, 1967. *Israel, the War, and the Year that Transformed the Middle East*; Metropolitan Books, 2007, S. 458.

Jerusalem“ (Annexion von Ostjerusalem); die Aufnahme des zionistischen Anspruchs auf Souveränität über das gesamte britische Mandatsgebiet Palästina in israelische Gesetze;¹² Aussagen, die die Absicht belegen, die „Siedlungsblöcke“ zu annektieren; die Selbstdefinition der zionistischen Bewegung als Kolonisierungsmacht (Palestine Jewish Colonization Agency/PJCA, 1924–1957) und die **rassistische offiziellen Ideologie Israels** (Zionismus), die dem einheimischen palästinensischen Volk das Recht auf sein Land abspricht.

Bevölkerungstransfer, „ethnische Säuberungen“

Allgemeiner Hintergrund

Historisch wurde Bevölkerungstransfer im Völkerrecht akzeptiert und oft als Mittel zur Lösung von ethnischen Konflikten und Spannungen unter nationalen Minderheiten empfohlen, so auch in der Zeit nach den beiden Weltkriegen. Dennoch **lässt sich argumentieren, dass zur Zeit von Israels ersten massiven ethnischen Säuberungen im Jahr 1948 die Staatengemeinschaft Bevölkerungstransfer bereits als eine schwere Verletzung und ein Verbrechen gemäß Völkergewohnheitsrecht betrachtete**, weil in der Charta des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofs (1945) die Deportation von Zivilpersonen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgeführt sind und einige Nazi-Verbrecher auf dieser Basis strafrechtlich verfolgt wurden. Später wurden einige Handlungen des Bevölkerungstransfer verboten und unter der Vierten Genfer Konvention (1949) und dem Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (2002) zu Verbrechen erklärt und strafrechtlich verfolgt, unter anderem durch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY).

Rechtliche Definition

Die umfangreichste und weit verbreitete rechtliche Definition des schweren Verstoßes und Verbrechens des „**Bevölkerungstransfers**“ findet sich in einem Bericht der UNO von 1993:

die „systematische, zwangsweise und bewusste ... Überführung von Bevölkerung in ein oder aus einem Gebiet, ... mit der Wirkung oder dem Ziel, die demografische Zusammensetzung der ein Gebiet in Übereinstimmung mit einem politischen Ziel oder einer vorherrschenden Ideologie, insbesondere wenn diese Ideologie oder Politik die Vorherrschaft der einen Gruppe über die andere durchsetzt. Das Ziel des Bevölkerungstransfers kann die Übernahme oder Kontrolle von Territorium, die militärische Eroberung oder die Ausbeutung einer indigenen Bevölkerung oder von deren Ressourcen beinhalten.“¹³

Internationale Verträge (Vierte Genfer Konvention, Römer Statut des ICC), definieren und kriminalisieren Bevölkerungstransfer jedoch nicht in dieser umfassenden Form. Sie definieren vielmehr **einige Handlungen des Bevölkerungstransfers** als internationale Verbrechen (siehe unten). Für „**Ethnische Säuberungen**“ **gibt es keine rechtlich klare Definition und stellen völkerrechtlich für sich allein keine separates Verbrechen dar**. Der Begriff wurde unterschiedlich

¹² Siehe die Area of Jurisdiction and Powers Ordinance, No. 29 of 5708-1948 unter: <http://israelawresourcecenter.org/israelaws/fulltext/areaofjurisdictionpowersord.htm>. Dieses Gesetz besitzt noch immer Gültigkeit, obwohl die Revision eines anderen Gesetzes, die vom israelischen Parlament am 27. Juni 1967 beschlossen wurde (Abschnitt 11B des Law and Administration Ordinance), der Regierung freistellte, ob die 1967 besetzten Gebiete in den Staat eingegliedert werden sollten oder nicht.

¹³ 'The human rights dimensions of population transfer, including the implantation of settlers: Preliminary report, von A.S. Al-Khasawneh und Mr. R. Hatano', UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/17, 6 Juli 1993, Abs. 15, 17.

angewendet, um Bevölkerungstransfer im breiten und umfassenden Sinne oder gewisse Straftatbestände in Zusammenhang mit Bevölkerungstransfer zu bezeichnen, die in diesen Verträgen definiert sind.¹⁴

Unter der Vierten Genfer Konvention und dem Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sind in einer **Situation von internationalem bewaffnetem Konflikt**, d.h. in den OPT, folgende Handlungen als **Kriegsverbrechen definiert**:

- *Zwangswise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder dem irgendeines anderen Staates*, mit Ausnahme der vorübergehenden Evakuierung wegen zwingender militärischer Gründe oder die Sicherheit dies erforderlich machen (Vierte Genfer Konvention, Artikel 49 (1)), und *rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenenhaltung* (Römer Statut, Artikel 8.2 (a) (vii));
- *Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet ... umsiedeln*, d.h. die Siedlungen (Vierte Genfer Konvention, Artikel 49 (6), Römer Statut, Artikel 8.2 (b) (viii));
- *Eine große Anzahl von zusätzlichen schweren Verletzungen der Vierten Genfer Konvention (Art. 147) und Kriegsverbrechen, die auch zu Zwangsumsiedlung im Zuge eines internationalen bewaffneten Konflikts führen können* (d.h., illegale Zerstörung/Beschlagnahme von Eigentum) werden im Römer Statut, Art. 8.2, aufgeführt.¹⁵

Wo **kein internationaler bewaffneter Konflikt** vorliegt (d.h. Israel vor 1967), sind folgende Handlungen als **Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert**:

- *Deportation oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung*, also die „erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten“ (Römer Statut, Art. 7.1 (d) und 7.2 (d)). Die Regeln für zulässige bzw. unzulässige Zwangsumsiedlung sind in den *Guiding Principles on Internal Displacement* (Leitlinien für Binnenvertriebene, Grundsätze 5–9) zusammengefasst.¹⁶
- *Eine Liste weiterer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die auch mit Zwangsumsiedlung einhergehen können*, findet sich im Römer Statut, Art. 7.1 und 7.2.

Anwendung auf Israel

Im historischen Kontext des israelischen Siedlerkolonialismus bedeuten Bevölkerungstransfer/ethnische Säuberungen die Enteignung und Zwangsumsiedlung der einheimischen PalästinenserInnen und die Ansiedlung jüdischer SiedlerInnen, die den Prozess der Kolonisierung

¹⁴ Max Planck Encyclopedia of Public International Law: <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e789?rskey=oRAKSW&result=1&prd=EPIL>

¹⁵ <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002381/201112070000/0.312.1.pdf>

¹⁶ <http://www.idpguidingprinciples.org/> Zwangsumsiedlung ist **willkürlich und immer verboten, wenn sie**: (a) auf einer Politik der Apartheid, der ethnischen Säuberungen oder ähnlicher Maßnahmen beruhen, die eine Änderung der ethnischen, religiösen oder rassischen Zusammensetzung der betroffenen Bevölkerung zum Ziel oder zur Folge haben; (b) In Situationen eines bewaffneten Konflikts, außer dies wäre zum Schutz der betroffenen Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen notwendig; (c) In Fällen umfassender Entwicklungsprojekte, die nicht durch zwingende und übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind; (d) In Fällen von Katastrophen, außer die Sicherheit und Gesundheit der davon Betroffenen macht ihre Evakuierung notwendig; und (e) wenn sie der kollektiven Bestrafung dienen (Leitlinie 5.2). Siehe auch <http://www.unhcr.de/mandat/binnenvertriebene.html>

erleichtert haben. Die israelischen Verstöße und Verbrechen des Bevölkerungstransfers nach 1967 insbesondere in den OPT, aber nicht nur dort, wurden international anerkannt (siehe Tabelle 1), aber das Bewusstsein für diese Tatsachen ist begrenzt geblieben.

Kasten 2:

In der Argumentation, dass Israel mit aktuellen Handlungen von Kolonialismus (Kasten 1) und seiner Geschichte des Siedlerkolonialismus Bevölkerungstransfers/ethnische Säuberungen durchführt, gilt es Folgendes zu belegen:

1. Israel verändert den **Status und die demografische Zusammensetzung** (einiger Gebiete) des Landes auf beiden Seiten der „grünen Linie“.

In den OPT durch:

- *Ansiedlung von israelischen Zivilisten (SiedlerInnen) in die OPT* (GKIV, Art. 49 (6); Römer Statut, Art. 8.2 (b) (viii), und
- *widerrechtlichen Umsiedlung/Deportation/Gefangenenhaltung von PalästinenserInnen* (GKIV, Art. 49 (1), Römer Statut, Art. 8.2 (a) vii). Wir müssen deshalb zeigen, dass die gängigen israelischen Praktiken (Häuserzerstörungen/Wegweisungen, Konfiszierung/verweigerter Zugang zu Land und Wasser, Verweigerung der Bewegungsfreiheit/Aufenthalt/Familienzusammenführung, exzessive/unterschiedslose Waffengewalt usw.) diskriminierend sind, das IHL und/oder Menschenrechte verletzen und zur **Zwangsumsiedlung** von PalästinenserInnen in/aus gewissen Gebieten zugunsten jüdischer SiedlerInnen führen.

Innerhalb der „grünen Linie“ durch:

- *rechtswidrige Abschiebung/Zwangsumsiedlung der palästinensischen BürgerInnen* (Römer Statut, Art. 7.2 (d). Dafür muss gezeigt werden, dass die üblichen Praktiken Israels (unzureichende Dienstleistungen, Landbeschlagnahme, Hauszerstörungen, Nichtanerkennung von bestehenden Ortschaften, Zwangsumsiedlung usw.) diskriminierend sind, Menschenrechte verletzen **und zur Zwangsvertreibung** zugunsten der jüdischen Bevölkerung Israels führen.¹⁷
2. **Die Schwere und Systematik des israelischen Bevölkerungsumsiedlungen**, d.h. die weit verbreitete Anwendung der genannten Praktiken in Vergangenheit und Gegenwart auf beiden Seiten der „grünen Linie“; das dramatische Ausmaß des bewirkten demografischen Wandels; die hohe Anzahl an palästinensischen Betroffenen, einschließlich der Flüchtlinge.
3. **Die Vorsätzlichkeit**, z.B. israelische Gesetze, offizielle Pläne und die deklarierte Strategien (aus der Zeit vor 1948 bis heute) für das erklärte Ziel, die PalästinenserInnen zu vertreiben, eine Rückkehr der vertriebenen PalästinenserInnen zu verhindern (einschließlich Binnenvertriebene und Flüchtlinge von 1948 und 1967), die demografische Zusammensetzung entlang rassistischer Grenzen zu regulieren und eine jüdische Bevölkerungsmehrheit sicherzustellen (z.B. im besetzten Ostjerusalem, in Galiläa, im Negev); die rassistische offizielle israelischen Ideologie und das politische Ziel der jüdischen Vorherrschaft in "Eretz Israel" (Israel und die OPT).

Apartheid

Allgemeiner Hintergrund

Apartheid ist ein System der institutionalisierten rassistischen Diskriminierung und Vorherrschaft, die typisch ist für einen Kontext von Siedlerkolonialismus. Anders als Zwangsumsiedlungen, die von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren durchgeführt werden können, ist Apartheid ein System der Diskriminierung, das **nur von Staaten praktiziert werden kann**. Apartheid als eine schwere Form von Rassendiskriminierung ist unter dem Gewohnheitsrecht zumindest seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs verboten. Später wurden „Segregation und Apartheid“ in der Konvention über die Beseitigung der Rassendiskriminierung (1965, Art. 3) ausdrücklich verboten und Apartheid wurde – als Verbrechen gegen die Menschlichkeit – mit der Apartheid-Konvention (1973) und dem Römer Statut des IGH (2002) unter Strafe gestellt. Wie das Beispiel des südafrikanischen

¹⁷ Siehe z.B. den "Praver Plan": <http://adalah.org/eng/?mod=articles&ID=1589>

Apartheid-Regimes in Namibia gezeigt hat, kann Apartheid innerhalb **und außerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates Anwendung finden**, z.B. in Israel und in den besetzten palästinensischen Gebieten. Darüber hinaus endet **die Apartheid nicht zwangsläufig mit einer „Ein-Staaten-Lösung“ im gesamten Gebiet, das von einem Apartheidsystem kontrolliert wurde**. Auch dies zeigt das Beispiel von Namibia, dessen Bevölkerung seine Selbstbestimmung durch Unabhängigkeit als Folge des Kampfs gegen die südafrikanische Apartheid errungen hat, die das Land kontrollierte und kolonisierte hatte. **Die Lösung für Apartheid ist die Beendigung der institutionalisierten Rassendiskriminierung, um der unterdrückten Gruppe die volle Ausübung ihrer Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung der unterdrückten Völker zu ermöglichen.**

Rechtliche Definition

Obwohl der Begriff Apartheid sich aus der spezifischen Erfahrung in Südafrika ableitet, setzt Apartheid **nicht** voraus, dass die Bedingungen die gleichen sind wie in Südafrika. Apartheid stützt sich auf eine **rechtliche Definition, die universell anwendbar ist**. Das Verbrechen der Apartheid wird in zwei internationalen Verträgen in ähnlichen, nicht-exklusiven Begriffen definiert.

In der Apartheid-Konvention (1973), Art. II:¹⁸

Strategien und Praktiken der Rassentrennung und Diskriminierung ähnlich jenen, die im südlichen Afrika praktiziert wurden, d.h. unmenschliche Handlungen, die zum Zwecke der Errichtung und Aufrechterhaltung der Vorherrschaft einer rassischen Personengruppe über eine andere Personengruppe begangen werden und zu deren systematischer Unterdrückung führen.

Unmenschliche Handlungen sind definiert als

- Verweigerung des Rechts auf Leben und Freiheit der Person (Mord, Folter, illegale Festnahme/Inhaftierung)
- Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die die vollständige oder teilweise körperliche Zerstörung verursachen sollen
- rechtliche oder andere berechnete Maßnahmen, die die Beteiligung am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes verhindern und die bewusste Schaffung von Bedingungen schaffen sollen, die die volle Entwicklung der unterdrückten Gruppe verhindern (Verweigerung grundlegender Menschenrechte und Freiheiten, einschließlich des Rechts auf Rückkehr in das eigene Land)
- alle Maßnahmen, die eine Trennung der Bevölkerung nach Rassen herbeiführen sollen (z.B. Reservate, Ghettos, das Verbot von Mischehen, Enteignung von Land)
- Ausbeutung der Arbeitskraft
- Verfolgung von Organisationen und Personen durch den Entzug grundlegender Rechte und Freiheiten, weil sie sich der Apartheid widersetzen.

Im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Artikel 7.2 (h):

Unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten (siehe unten), die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der

¹⁸ <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201015/volume-1015-I-14861-English.pdf>

systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten;

Unter den in Art. 7, Abs. 1 aufgeführten unmenschlichen Handlungen sind:

- vorsätzliche Tötung;
- **Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;**
- Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- Folter;
- Verfolgung, d.h. systematische Verweigerung grundlegender Menschenrechte und Freiheiten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten rassischen Gruppe
- andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

Anwendung auf Israel

Der Apartheid-Bezug ist auf Israel anwendbar, da **die PalästinenserInnen und jüdischen Israelis in der breiten** (soziologischen, nicht biologischen) **Bedeutung dieses Begriffs im Völkerrecht**, der Elemente gemeinsamer national/ethnischer Herkunft, gemeinsamer Geschichte und Erfahrung, Selbstidentifikation als eigene Gruppe sowie externer Wahrnehmung enthält, „**rassische Gruppen**“ sind.¹⁹ Seit 1991, als die UNO die Resolution widerrief, die Zionismus mit Rassismus gleichsetzt,²⁰ zeigte sich die gesamte offizielle internationale Gemeinschaft zurückhaltend, die institutionalisierte Rassendiskriminierung/Apartheid Israels gegenüber den PalästinenserInnen zu thematisieren, und das IGH-Gutachten (2004) hat Rassendiskriminierung nicht untersucht. In jüngerer Zeit wurden jedoch substantielle Erkenntnisse über systematische Diskriminierung, Segregation und Apartheid auf beiden Seiten der „grünen Linie“ veröffentlicht, unter anderem vom UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und der Fact Finding Mission über israelische Siedlungen (siehe Tabelle 1).

Basierend auf der rechtlichen Definition von Apartheid (siehe oben, Römer Statut) kann die israelische Politik des zwangsweisen Bevölkerungstransfers (ethnische Säuberung) in diesem Bezugsrahmen als unmenschliche Handlung der Apartheid einbezogen werden. Historisch kann die israelische Apartheid daher als eine Bewegung der Siedlerkolonialismus verstanden werden, deren rassistische Politik der ethnischen Säuberung "institutionalisiert", also in Gesetze und Institutionen des Staates Israel übergeführt wurde. **Zeitgenössische israelische Apartheid kann am besten als institutionalisiertes Regime von Rassendiskriminierung und Herrschaft definiert werden, in dem Israel als Staat und Besatzungsmacht Juden/Jüdinnen systematisch privilegiert, das gesamte palästinensische Volk unterdrückt und die OPT kolonisiert, mit der Absicht, dieses Regime im gesamten Gebiet Palästinas vor 1948 aufrechtzuerhalten und zu festigen. Bevölkerungstransfer/ethnische Säuberung ist eine unmenschliche Handlung der Unterdrückung und eine Säule der israelischen Apartheid.**

¹⁹ Siehe z.B. *Russell Tribunal on Palestine*, Full Findings of the Capetown Session, para. 5.11, 5.12, 5.18 – 5.20, unter: <http://www.russelltribunalonpalestine.com/en/sessions/south-africa/south-africa-session-%E2%80%94full-findings>

²⁰ Resolution 3379 (1975) der UN-Vollversammlung, widerrufen in Resolution 46/86 (1991) der UN-Vollversammlung.

Kasten 3:

In der Argumentation, dass Israel als Staat und Besatzungsmacht ein Apartheidregime ist, welches das gesamte palästinensische Volk unterdrückt und die besetzten Gebiete kolonisiert, gilt es Folgendes zu belegen:

1. Israels System der Diskriminierung, Unterdrückung und Herrschaft über die PalästinenserInnen ist **institutionalisiert, d.h. im israelischen Recht und den Mandaten zionistischer Organismen, die öffentliche Funktionen** ausüben (wie Jewish Agency, World Zionist Organisation und angegliederte Gesellschaften wie der JNF), **gesetzlich verankert**. Beispiele bezüglich israelischer Gesetze sind: das Fehlen eines fest verankerten (quasi verfassungsmäßigen) Rechts auf Gleichbehandlung im israelischen Gesetz; israelische Gesetze, die für "jüdische Staatsangehörige und Bürger" einen übergeordneten Status sowie übergeordnete Rechte und Dienstleistungen festschreiben, die rechtliche Bindung der palästinensischen Flüchtlinge zu ihrem Land erschweren und deren Rückkehr verhindern sowie PalästinenserInnen, die lediglich als "BürgerInnen" eingestuft sind, einen untergeordneten Status sowie untergeordnete Rechte und Dienstleistungen bieten; Gesetze zur "Verstaatlichung" (d.h. Enteignung für jüdische "Staatsangehörige") des Landbesitzes von einheimischen PalästinenserInnen.²¹ Im Hinblick auf die OPT gilt es zu zeigen, dass israelische Militärverordnungen so angelegt sind, dass sie diesen diskriminierenden Gesetzen entsprechen, und dass die Diskriminierung zusätzlich durch die Einführung des diskriminierenden dualen Rechtssystems in den OPT institutionalisiert ist (innerstaatliches israelisches Recht für jüdische SiedlerInnen, Militärherrschaft für die PalästinenserInnen).
2. Israel unterdrückt die PalästinenserInnen durch **spezifische unmenschliche Handlungen der Apartheid**, die laut Völkerrecht verboten sind, aber **systematisch** (umfassend und über die gesamte Zeit hinweg, die eine große Zahl von PalästinenserInnen betreffen und große Leiden und Beeinträchtigungen verursachen) angewandt werden, zum Beispiel:
 - **Zwangsumsiedlung**, einschließlich Deportation/Zwangsumsiedlung/Einschluss von PalästinenserInnen auf beiden Seiten der "grünen Linie" sowie Umsiedlung von israelischen Zivilpersonen (SiedlerInnen) in die OPT (siehe Kasten 2);
 - **Mord, Folter, Freiheitsberaubung und sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit**, z.B. durch wahllosen/bewussten Einsatz von Waffengewalt gegen Zivilpersonen (Gaza), außergerichtliche Hinrichtungen, Massenfestnahmen, kollektive Bestrafung, Administrativhaft etc.
 - **Systematisches Vorenthalten von fundamentalen Menschenrechten**, einschließlich des Rechts auf Rückkehr der Flüchtlinge, durch **diskriminierende Gesetze, Rassentrennung, Enteignung/Zerstörung palästinensischen Eigentums** (auf beiden Seiten der "grünen Linie") **und Handlungen des Kolonialismus** (in der OPT siehe Kasten 1), Verhinderung von Entwicklung, politischer Partizipation und Selbstbestimmung der PalästinenserInnen als Volk.
3. Israel begeht diese unmenschlichen Handlungen mit der **Absicht, sein diskriminierendes Regime** im gesamten Gebiet Palästinas vor 1948 **aufrechtzuerhalten und zu festigen**. Zu erwähnen sind offizielle israelische Pläne/Grundsatzserklärungen, die bekräftigen, dass bestimmte unmenschlichen Handlungen z.B. der "Stärkung der jüdischen Präsenz/Schwächung der palästinensischen Präsenz/Ansprüchen auf das Land/ein Gebiet" dienen, "Israel als Staat des jüdischen Volk schützen" oder "palästinensische Ansprüche/Widerstand/eine palästinensische Mehrheit verhindern"(siehe auch die Beispiele für "Absichten" in Kasten 1 und 2).

4. Wie kann dank dieser Analyse Druck auf Dritte aufgebaut werden?

Gemäß IHL sind die Vertragsstaaten der Vierten Genfer Konvention gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Israel die Konvention in den besetzten Gebieten einhält. Die Kombination aus den rechtlichen Rahmenbezügen Besatzung, (Siedler-)Kolonialismus, Bevölkerungstransfer/ethnische Säuberungen und Apartheid erhöht den Umfang der Verantwortung aller Staaten und Einzelpersonen.

²¹ Das Rückkehrgesetz (1950), die israelische Bürgergesetz (1952), der World Zionist Organization-Jewish Agency "Status" Law (1952), der das Absentee Property Law (1950) und eine große Anzahl von Folgegesetzen. Siehe: <http://adalah.org/eng/Israeli-Discriminatory-Law-Database>

Die Regeln des Völkerrechts, die Kolonialismus, Apartheid und Bevölkerungstransfer verbieten, sind für die gesamte internationale Gemeinschaft verbindlich und müssen von allen Staaten eingehalten werden. Das Gleiche gilt für das Verbot von gewaltsamer Landnahme und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes, die laut IGH-Gutachten von 2004 durch Israel verletzt werden (siehe Tabelle 1).

Israel als Staat, der direkt verantwortlich ist für die Verletzung dieser allgemein verbindlichen Normen, muss nicht nur seine Verpflichtungen aus entsprechenden internationalen Verträgen einhalten,²² sondern hat darüberhinaus die Verpflichtung,

(1) die Verletzung zu beenden und

(2) den palästinensischen Opfern vollständige Wiedergutmachung zu bieten.

Alle Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die mit diesen schweren Verletzungen seitens Israels konfrontiert sind, haben zusätzlich zu ihren spezifischen vertraglichen Verpflichtungen zwei Pflichten:

(1) zusammenzuarbeiten, um dies schweren israelischen Verletzungen zu beenden und

(2) die durch Israel geschaffene illegale Situation nicht als rechtmäßig anzuerkennen oder Unterstützung und Hilfe zur Aufrechterhaltung dieser Situation zu bieten.²³

Privatwirtschaftliche Instanzen, darunter Unternehmen, müssen das IHL und die Menschenrechte respektieren, dürfen sich nicht an diesen schweren israelischen Verletzungen beteiligen bzw. müssen ihre Beteiligung einstellen und sind rechtlich inklusive strafrechtlich haftbar (über ihre Vertreter, CEOs), wenn sie dies nicht befolgen.²⁴

Alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Römer Statuts des ISTGH und anderer Verträge, die eine universelle Gerichtsbarkeit für internationale Verbrechen verlangen, wie das Internationale Übereinkommen gegen Folter (CAT)²⁵ und die Apartheid-Konvention, haben die Pflicht, **israelische Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit** wie Apartheid und Bevölkerungstransfers zu unterbinden und müssen sicherstellen, dass **verantwortliche Personen vor Gericht gestellt** werden.


Staaten, welche die **Apartheid-Konvention** ratifiziert haben, haben gemäß dem Vertrag eine rechtliche Verantwortung, z.B.: (i) die gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zu beschließen, die notwendig sind, um jede Ermutigung des Verbrechens der Apartheid und ähnlicher Praktiken der Rassentrennung oder deren Erscheinungsformen zu unterbinden oder zu verhindern sowie Untersuchungen, die Verfolgung und Bestrafung der Verantwortlichen einzuleiten, unabhängig davon, wo das Verbrechen begangen wurde oder welcher Staatsangehörigkeit die beschuldigte Person ist (Art. IV), und (ii) zusammenzuarbeiten bei der Umsetzung von Beschlüssen des UN-

²² Israel ist eine Partei, die Vierte Genfer Konvention, allen wichtigen Menschenrechtskonventionen, aber nicht die Apartheid-Übereinkommen und Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

²³ Für weitere Details siehe:

²⁴ Siehe zum Beispiel FFM / israelischen Siedlungen, Ziff. 117. Für eine Übersicht der Unternehmen Verpflichtungen im Rahmen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, siehe die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* : <http://www.business-humanrights.org/UNGuidingPrinciplesPortal/Home>

²⁵ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch die UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1984 angenommen: <http://untreaty.un.org/cod/avl/ha/catcidtp/catcidtp.html>



International law supports the Palestinian cause. It is essential that Palestinians are familiar with the rules of international law that are violated by Israel and the procedures that may be followed to enforce these rights. A greater awareness on the part of Palestinians of their rights is necessary to ensure that the Palestinian Authority and the PLO take full advantage of the mechanisms afforded by international law for the redress of Palestinian rights.

John Dugard, Professor of International Law, former UN Special Rapporteur on Human Rights in the OPT

International law, when integrated with broader popular resistance, can challenge the apartheid system that Israel has imposed on the Palestinian people since 1948. Unfortunately, international law is not self-executing, and Palestinian officialdom has been lax in exploiting it. Thus it falls to civil society to ensure that principles of international law and human rights are realized in Palestine today.

George Bisharat, Professor of Law, expert in criminal law

Despite Israel's defiant refusal to uphold its legal obligations toward the Palestinian people and the world, international law offers a litmus test of what is reasonable and permissible in relations between states and peoples, and for this reason alone its guidelines make crucial contributions to the Palestinian struggle for fundamental rights.

Richard Falk, Professor Emeritus of International Law, outgoing UN Special Rapporteur on Human Rights in the OPT